

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Linthkanal

(Vom 5. November 1994)

(Genehmigt vom Bundesrat am 12. Dezember 1994)

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,

gestützt auf die Uebereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Fischerei im Linthkanal.

² Die Grenzen des Linthkanals gegenüber dem Obersee und dem Walensee ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 2

Signalisation

Die Fischereikommission ordnet die Signalisation von Kanalanzug und Kanalarbeit im Gelände an.

II. Fischereiberechtigungen

Art. 3

Linthkanalpatente

¹ Das Linthkanalpatent berechtigt Personen über 16 Jahren zur Angelfischerei in der Form der Flug-, Grund-, Zapfen- und Spinnfischerei mit einer einzigen von Hand geführten Angelrute.

² Zum Fischfang mit der Flug-, Zapfen- und Grundangel dürfen als Köder natürliche oder künstliche Würmer, Maden, Fliegen, Mücken und deren Larven sowie tote Köderfische verwendet werden.

³ Verboten ist die Verwendung von:

- a. mehr als drei einfachen Haken;
- b. Mehrfachangeln mit Ausnahme eines einzigen Zwei- oder Dreiangels ohne Widerhaken;
- c. am Ende der Schnur montierten Schwimmeinrichtungen und/oder Beschwerungen;

¹⁾ GS VI E/331/1

- d. nicht aus Konkordatsgewässern stammenden Köderfischen;
- e. Köderfischen, für die in den Konkordatsgewässern ein Schonmass oder eine Schonzeit gilt;
- f. Spinnern, Löffeln, Wobblern oder Köderfischen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar;
- g. Fischeiern und deren Imitation.

⁴ Verboten ist zudem jegliche Art von Anfütterung.

⁵ Das Linthkanalpatent kann für ein Kalenderjahr oder für die Zeit vom 1. Juni bis 30. August für dreissig Tage erworben werden.

Art. 4

Fischerei in den Haaben

¹ Personen bis 16 Jahre können in den Kanalhaaben die Angelfischerei bewilligungsfrei mit einer einfachen Angel und einem fest montierten Schwimmer ausüben.

² Als Köder dürfen nur Würmer, Maden oder Brotreste verwendet werden.

Art. 5

Fangzeiten

Im Linthkanal, einschliesslich in den Haaben, darf nicht gefischt werden

- a. während der Sommerzeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr;
- b. während der übrigen Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

III. Schonbestimmungen

Art. 67

Schonzeiten

Es gelten folgende Schonzeiten:

- a. Forellen bis 45 cm: 1. Oktober bis 31. Januar;
- b. Forellen über 45 cm: 1. August bis 31. Januar;
- c. Aeschen: 1. Januar bis 30. April;
- d. Felchen: 20. November bis 31. Januar.

Art. 7

Schonmasse

Die gefangenen Fische dürfen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse folgende Masse nicht unterschreiten (Mindestmasse) bzw. nicht überschreiten (Höchstmasse):

	Mindestmasse	Höchstmasse (1. August – 31. Januar)
a. Forellen	32 cm	45 cm
b. Aesche	32 cm	–
c. Felchen	28 cm	–

Art. 8*Schongebiete*

Der Kanalabschnitt zwischen Walensee und der Eisenbahnbrücke Ziegelbrücke–Niederurnen ist für den Fischfang vom 1. Oktober bis 31. Januar gesperrt.

Art. 9*Fangzahlbeschränkung*

¹ Ein Fischer darf an einem Tag insgesamt höchstens sechs Edelfische (Forellen, Aeschen, Felchen) fangen, wovon maximal vier Forellen.

² Ein Fischer darf in einem Kalenderjahr höchstens hundert Edelfische fangen.

³ Lebend oder tot mitgeführte Fische werden auf die Fangzahl angerechnet.

Art. 10*Watverbot*

Die Angelfischerei ist vom 1. Oktober bis 30. April nur von der Wasserlinie aus gestattet.

IV. Ausgabe der Patente**Art. 11***Ausgabestelle der Patente*

¹ Linthkanalpatente können beim Sekretariat der Fischereikommission, Walcheplatz 1, 8090 Zürich, bezogen werden.

² Der Präsident entscheidet über die Verweigerung und den Entzug von Patenten.

Art. 12*Patentgebühren*

Patentbezüger mit Wohnsitz	Jahrespate nt	Patent für 30 Tage Fr.
a. in einem Vertragskanton	158.–	92.–
b. in einem anderen Kanton	276.–	120.–
c. im Ausland	362.–	120.–

V. Rechte und Pflichten der Berechtigten**Art. 13***Ausweispflicht*

Der Inhaber eines Linthkanalpatentes ist verpflichtet, das Patent und einen amtlichen Ausweis beim Fischen auf sich zu tragen und sich gegenüber den staatlichen Aufsichtsorganen und Grundeigentümern auszuweisen.

Art. 14*Statistikpflicht*

¹ Der Inhaber eines Linthkanalpatentes hat jeden gefangenen Fisch unverzüglich in die Fangstatistik einzutragen.

² Die Fangstatistik ist bei der Patentausgabestelle erhältlich.

³ Die Fangstatistik ist nach Ablauf der Gültigkeit des Patentes, spätestens Ende Februar des nächsten Jahres, dem Sekretariat der Fischereikommission, Walcheplatz 1, 8090 Zürich, einzureichen.

Art. 15*Meldepflicht*

Der Fang von markierten Fischen ist unter Angabe von Länge, Gewicht, Fangort, Fangdatum und Fangzeit dem Sekretariat der Fischereikommission, Walcheplatz 1, 8090 Zürich, der kantonalen Fischereiverwaltung oder der Fischereiaufsicht sofort zu melden. Die Marke ist der Meldung beizulegen.

VI. Aufsicht und Bewirtschaftung**Art. 16***Fischereiaufsicht*

Die Fischereiaufsicht wird durch die staatlichen Aufsichtsorgane der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen ausgeübt.

Art. 17*Besondere Bewirtschaftungsmassnahmen*

Nach Absprache mit der Fischereikommission können die Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen für besondere Zwecke spezielle Fang- und Erhebungsgeräte einsetzen und von den Schonbestimmungen abweichen.

VII. Massnahmen**Art. 18***Massnahmen bei Verletzung der Statistikpflicht*

Das Patent ist Personen zu verweigern oder zu entziehen, die

- a. die Statistikpflicht nach Artikel 14 innert des letzten Jahres verletzt haben;
- b. innert der letzten fünf Jahre fischereirechtliche Vorschriften übertreten haben.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern am 1. Januar 1995 in Kraft.

Art. 20

Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1989 über die Fischerei im Linthkanal samt den darauf beruhenden Beschlüssen aufgehoben.

Art. 21

Veröffentlichung

Die Ausführungsbestimmungen sind in den Gesetzessammlungen der Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen zu veröffentlichen.

Anhang

